



Import eines ausländischen Fahrzeuges - Was ist zu tun?

Stand: 04.08.2020

Grundlagen

Gemäss Art. 115 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) müssen ausländische Fahrzeuge mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden bis spätestens:

- 12 Monate nach der persönlichen Einreise in die Schweiz;
- 12 Monate nach der Stationierung des Fahrzeugs in der Schweiz;
- 1 Monat nach der Einfuhr des Fahrzeuges, wenn sich der rechtliche Wohnsitz des Halters seit länger als 12 Monaten in der Schweiz befindet.

Vor der ordentlichen Zulassung muss das Fahrzeug verzollt und in der Schweiz amtlich geprüft werden.

1. Verzollung

Grundsätzlich ist jedes einzuführende Fahrzeug zuerst beim Zoll anzumelden. Bitte kontaktieren Sie das Zollamt beim Grenzübergang oder jenes in Aarau:

Zollinspektorat Aarau
Rohrerstrasse 100
Postfach
5001 Aarau

Tel. +41 58 466 16 00
Fax. +41 58 466 16 15
E-Mail Adresse: zentrale.aarau-zi@ezv.admin.ch
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08:00 - 12:00

Wurde die Verzollung vorgenommen, händigt Ihnen das Zollamt folgende Dokumente aus:

- Prüfungsbericht 13.20 A (hellgelbes Dokument mit Zollstempel unten rechts)
- Zollbewilligung (z.B. 18.44 Übersiedlungsgut) oder Zollquittung

Sofern Sie das Fahrzeug für einen befristeten Zeitraum zollfrei verwenden können, erhalten Sie nur eine Zollbewilligung (Formular 15.30 oder 15.40).

2. Amtliche Fahrzeugprüfung

Damit wir die Fahrzeugprüfung optimal vorbereiten und die erforderliche Prüfzeit festlegen können, bitten wir Sie, uns folgende Dokumente einzureichen:

- Ausgefülltes Formular [Anmeldung von Importfahrzeugen zur Fahrzeugprüfung](#)
- Kopie Ausländerausweis oder Handelsregisterauszug
- Prüfungsbericht 13.20 A und Zollquittung oder Zollbewilligung (18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)
- Ausländische Zulassungspapiere (z.B. Zulassungsbescheinigungen)



- Bescheinigung über die Einhaltung der technischen Fahrzeugvorschriften (z.B. EG-Übereinstimmungsgenehmigung (COC) -> wenn die Zollbewilligung 18.44, 18.45 oder 18.46 vorliegt, benötigen wir diese Bescheinigung nicht zwingend).
- Abgaswartungsdokument (Die Wartung muss bei einer CH-Garage durchgeführt werden) Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn der Nachweis vorliegt, dass das Fahrzeug mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 (Fremdzündungsmotor) oder Euro 4 (Selbstzündungsmotor) erfüllt.
- Evtl. Zusatzdokumente bei Fahrzeugänderungen (z.B. Felgen, Fahrwerk etc.)

Bitte bringen Sie die obigen Dokumente persönlich beim Strassenverkehrsamt, Technische Auskunft vorbei. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 07.30 - 11.45 Uhr.

Sobald uns die vollständigen Unterlagen vorliegen, werden die Papiere bearbeitet. Unsere Disposition vereinbart nach der Papierbearbeitung mit Ihnen einen Prüftermin. Die Wartefrist für die Fahrzeugprüfung kann 4 Wochen betragen.

3. Fahrzeugzulassung

Wurde die Fahrzeugprüfung bestanden, kann das Fahrzeug im Kanton Zug ordentlich immatrikuliert werden. Für die Zulassung benötigen wir folgende Originaldokumente:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft (Da der Versicherungsnachweis lediglich 30 Tage gültig ist, empfehlen wir Ihnen, diesen erst rund eine Woche vor der amtlichen Fahrzeugprüfung zu bestellen. Ihre Versicherungsgesellschaft wird uns den Versicherungsnachweis elektronisch zur Verfügung stellen.)
- Fahrzeugprüfungsbericht
- Prüfungsbericht 13.20 A und Zollquittung oder Zollbewilligung (18.44, 18.45, 18.46, 15.30 oder 15.40)
- Ausländische Zulassungspapiere (z.B. Zulassungsbescheinigungen)
- Kopie Ausländerausweis oder Handelsregisterauszug
- Ausländische Kontrollschilder (sofern diese gültig sind)

Nach erfolgreicher Zulassung können wir Ihnen den schweizerischen Fahrzeugausweis und die Zuger Kontrollschilder am Schalter aushändigen. Die gültigen ausländischen Kontrollschilder und Zulassungspapiere werden gemäss Art. 115 Abs. 6 VZV eingezogen und vernichtet. Für die Schweizer Zulassung und den Einzug bzw. die Vernichtung der bisherigen Kontrollschilder / der Fahrzeugzulassungspapiere, werden wir Ihnen Immatrikulationsbestätigungen in dreifacher schriftlicher Ausführung aushändigen.

Mit diesen Immatrikulationsbestätigungen sind Sie aufgefordert, Ihr Fahrzeug eigenverantwortlich bei den ausländischen Stellen (Strassenverkehrsbehörde und Versicherer) abzumelden.

An die zuständigen Zulassungsbehörden in Deutschland senden wir ein Exemplar der Immatrikulationsbestätigung direkt zu.